

Satzung
für den
Reiterverein St. Georg e.V.
in
Grevenbroich
in der Fassung von 2006

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	Seite	2
§ 2	Geschäftsjahr	Seite	2
§ 3	Eintragung ins Vereinsregister	Seite	2
§ 4	Zweck	Seite	2
§ 5	Mitgliedschaft	Seite	2
§ 6	Organe des Vereins	Seite	4
§ 7	Vorstand	Seite	4
§ 8	Mitgliederversammlung	Seite	5
§ 9	Jugendversammlung	Seite	6
§ 10	Auflösen des Vereins	Seite	6
§ 11	Inkrafttreten	Seite	7

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen:
„Reiterverein St. Georg Grevenbroich e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in Grevenbroich.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr hat am 01.01.1971 begonnen.

§ 3

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4

Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Reiterei und aller Angelegenheiten, die sich mit dem Umgang mit Pferden befassen. Seine besonderen Ziele sind:
 - a) Ausbildung aller interessierten Personen, insbesondere der Jugend,
 - aa) im Reiten, Fahren, Voltigieren und im sonstigen Umgang mit Pferden
 - bb) in der Haltung und Ausbildung von Pferden
 - b) Durchführung von Pferdeleistungsschauen
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist nicht auf die Erzielung wirtschaftlicher Gewinne gerichtet.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Aufwandsentschädigungen, soweit ihre Leistungen nach den Vorschriften der Abgabenordnung unschädlich sind.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliches Mitglied wird man durch Eintritt, Ehrenmitglied durch Beschluss der Mitglie-

dersversammlung. Die ordentliche Mitgliedschaft kann aktiv und passiv ausgeübt werden.

- 2) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
- 3) Die Mitglieder verpflichten sich, hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde, auch außerhalb von Turnieren, die Grundsätze des Tierschutzes und die ethischen Grundsätze der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) zu beachten, insbesondere
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
 - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen oder zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können mit Verwarnungen, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

- 4) Aufnahmegebühren werden nur für die Voltigierabteilung erhoben. Die Jahresbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für eine Beitragserhöhung ist die absolute Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 5) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten berufen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- 6) Mitglied kann jeder werden, der die Rechtsfähigkeit besitzt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Dieser kann in Zweifelsfällen den Aufnahmeantrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.
- 7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod.
- 8) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Für das nachfolgende Kalenderjahr muss die Kündigung spätestens am 15.12. des laufenden Jahres erfolgen.
- 9) Aus wichtigem Grund kann jedes Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist eine Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich.

Der Ausschluss aus dem Verein ist dem früheren Mitglied unter Angabe von Gründen binnen 8 Tagen schriftlich mitzuteilen. Das den Ausschluss feststellende Schreiben ist von Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

- 10) Jedes Mitglied des Vereins kann auch in anderen Vereinen Mitglied sein. Es darf jedoch nur in einem Verein Ur- bzw. Stammmitglied sein. In Vereinswettkämpfen (Kreis-, Bezirks- oder Verbandsmannschaftswettkämpfen) sind nur Ur- bzw. Stammmitglieder startberechtigt, es sei denn, dass die Wettkampfausschreibung Ausnahmen zulässt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Jugendversammlung

§ 7

Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer
4. dem Kassierer
5. dem Schriftführer
6. dem Jugendwart
7. dem Sportwart
8. dem Voltigierwart

2) Beisitzer sind:

1. der Reitlehrer
2. die Berater (maximal zwei)
3. Kassenprüfer

Die Beisitzer haben kein Stimmrecht. Der Vorstand hat sie bei der Beratung von Fachfragen zu Vorstandssitzungen hinzuzuziehen.

- 3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer vertreten.
- 5) Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Im Verhinderungsfalle vertreten ihn die Mitglieder des Vorstandes in der vorgezeichneten Reihenfolge. Im Zweifel leitet das älteste anwesende Mitglied die Sitzung.
- 6) Sitzungen des Vorstandes sind einzuberufen:

1. nach Bedarf
 2. wenn mind. 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen
- 7) Die Einladung zu den Vorstandssitzungen ist den Mitgliedern des Vorstands mind. 3 Tage vor der Sitzung schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Sie müssen folgende Angaben enthalten: Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung
 - 8) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mind. 3 Vorstandsmitglieder die Beschlussfähigkeit feststellen.
 - 9) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Leiter der Vorstandssitzung kann Mitglieder des Vereins zur Teilnahme zulassen. Zugelassene Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden protokolliert.
 - 10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - 11) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Vorstand kann nicht beschließen über:
 1. Auflösung des Vereins
 2. Namensänderung des Vereins

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Mitgliederversammlungen werden einberufen:
 1. zu Anfang eines jeden Jahres (Jahreshauptversammlung)
 2. auf Beschluss des Vorstandes
 3. auf Antrag von mind. 15 stimmberechtigten Mitgliedern. Der Antrag ist an den Vorsitzenden zu richten.
- 2) Mitgliederversammlungen gem. Abs. 1 Nr. 2 und 3 müssen spätestens drei Wochen nach Beschluss bzw. Antragsstellung stattfinden.
- 3) Die Einladungsfrist beträgt 8 Tage. Die Einladung muss enthalten: Den Tagungsort, den Zeitpunkt und die Tagesordnung.
Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Sie muss den Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ enthalten. Die Einladung bedarf der Schriftform.
- 4) Mitglieder unter 12 Jahren haben keinen Zutritt zu Mitgliederversammlungen.
- 5) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 6) Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei der Wahl des Vorsitzenden entscheidet bei Stimmgleichheit des Los.
- 7) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 1. Namensänderung des Vereins



2. Satzungsänderungen
 3. Auflösung des Vereins
 4. Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 5. Festsetzung der Beiträge und Gebühren
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 8) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Sie dürfen nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie vorgesehen hat. Eine Änderung des §8 Abs. 7 und 8 ist unzulässig.
 - 9) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 4/5-Mehrheit erforderlich.
 - 10) Die Mitgliedsbeiträge für jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen 2/3 des Mitgliedsbeitrages für Erwachsene nicht übersteigen.
 - 11) Die Mitgliederversammlung wählt:
 1. die Vorstandsmitglieder
 2. die Beisitzer
 - 12) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Der Jugendwart wird von ihr auf Vorschlag der Vereinsjugend gewählt.
 - 13) Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Vorstand führt die Geschäfte auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl fort.
 - 14) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt.
 - 15) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

§ 9

Jugendversammlung

Die Jugendversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt, spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung. Teilnahmeberechtigt sind alle rechtsfähigen Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Jugendversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder den Jugendsprecher und den Jugendwart.

Der Jugendwart muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 10

Auflösen des Vereins

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so ist ein Liquidator zu bestellen. Das Vermögen fällt in vollem Umfang und unwiderruflich dem Pfer-

desportverband Rheinland e.V. zu, der es zur Förderung und Pflege der Reiterei zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt am 01. Juli in Kraft.
- 2) Beschlüsse, die gegen die Satzung verstoßen, sind aufgehoben.


Grevenbroich, April 2006



Nr. der Eintragung 1	a) Name b) Sitz 2	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis 3	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse 4	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen 5
9			Die Mitgliederversammlung vom 03.04.2006 hat die Neufassung der Satzung des Vereins beschlossen.	16.08.2007 Beschluss Bl. 169 d.A. Satzung Bl. 170ff. d.A. Treitz